

Amtsblatt für den Landkreis Kronach

Nummer 12

14 L 1273 B

Donnerstag, 22. März 1962

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 1.20 DM ohne Zustellungsgebühr.

Das Landratsamt ist für den Parteiverkehr jeden **Vormittag** (außer Samstag) von 8—12 Uhr geöffnet. Nachmittags kein Parteiverkehr. — **Telefon-Nummern: 341, 342 und 343** / Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto Nr. 5005 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 1189 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto Nr. 5410 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74

Die Amisräume des Landratsamtes Kronach sind an den Nachmittagen für den Publikverkehr geschlossen

112

II/11 - 140/0-0 - 806-1143

20. 3. 62

Übungen der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 28. 3. — 28. 4. 1962 werden von amerikanischen Streitkräften Rahmenübungen im gesamten Regierungsbezirk Oberfranken durchgeführt.

Die Gemeinden werden gebeten, die Zivilbevölkerung darauf hinzuweisen, sich landenden oder parkenden Hubschraubern nicht mehr als 100 m zu nähern, militärische Geräte, die in diesem Gebiet aufgefunden werden, der Militärpolizei oder deutschen Polizeiverbänden auszuhändigen oder diesen anzugeben wo solche Geräte abgeholt werden können. Die Zivilbevölkerung ist besonders auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, aufmerksam zu machen.

Nach § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. 6. 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. 8. 41 (RGBl. I S. 531), geändert durch das Bayerische Gesetz vom 31. 7. 1952 (BayBS I S. 383) kann mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden, wer mit Sprengmitteln angetroffen wird, ohne im Besitze der polizeilichen Erlaubnis zu sein.

Schadensersatzansprüche für evtl. Schäden sind innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung des Schadens bei dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten in Würzburg einzureichen.

Manöverschäden bis zu DM 420.— können nunmehr in einem vereinfachten Verfahren abgegolten werden. Sie sind innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Manöver beim zuständigen Bürgermeister anzumelden.

113

II/8 - 151/3

21. 3. 62

Verlust von Personalausweisen

Folgende Ausweise sind zu Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

By IV 868 753 Altmann Ferdinand, 19. 4. 1908, Neukenroth 28

By IV 016 445 Freudenberg Ingeborg, geb. 22. 10. 1930, Fischbach 50

By IV 017 397 Köhler Helmut, geb. 25. 8. 1940, Gehülz 41

By IV 865 209 Müller Alfons, geb. 23. 3. 1927, Wilhelmsthal 150

By IV 877 634 Simon Anna Maria, geb. 9. 6. 1938, Steinwiesen 29

By IV 536 951 Schirmer Georg, geb. 8. 6. 1927, Steinbach am Wald 42

By IV 867 983 Volk Rudolf, geb. 20. 3. 1938, Weißenbrunn, Sandstraße 6

NW II 397 966 d Wunder Heinrich, geb. 28. 10. 32, Nordhalben 29 - ausgestellt von der Stadt Dortmund.

Bei Auffinden sind die Personalausweise bei der nächsten Meldebehörde abzuliefern oder der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

Vor Mißbrauch wird gewarnt!

INHALTS-VERZEICHNIS

112 Übungen der US-Streitkräfte

113 Verlust von Personalausweisen

114 Vergütung der Frachtmehrkosten aus Anlaß der Sperrung der Nebenbahn Pressig-Rothenkirchen — Tettau

115 Wasserversorgung des Zweckverbandes „Krebsbachgruppe“, Sitz: Theisenort (Tiefbrunnen auf Fl.-Nr. 123/1, Gemarkung Theisenort) und des Marktes Küps (Schichtquelle auf Fl.-Nr. 112, Gemarkung Theisenort); hier: Erlaß der Kreisverordnung zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen

116 BBauG; hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 BBauG in der Gemeinde Stockheim

117 Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Schnaid

118 Schulmöbel

119 Öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung 1962

120 Öffentliche Auflegung der Haushaltssatzungen 1962

121 Bullen- und Ebermärkte

114

I

21. 3. 62

Vergütung der Frachtmehrkosten aus Anlaß der Sperrung der Nebenbahn Pressig-Rothenkirchen — Tettau

Die Regierung von Oberfranken teilt unterm 6. 3. 1962 mit, daß die Geltungsdauer der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 21. 7. 1956 über die Vergütung der aus Anlaß der Sperrung der Nebenbahn Pressig-Rothenkirchen — Tettau entstehenden Frachtmehrkosten bis 31. 12. 1962 verlängert worden ist.

Die Anträge sind laufend wie bisher dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für das letzte Vierteljahr vom 1. 10. bis 31. 12. 1962 spätestens bis Ende Februar 1963, vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinden werden gebeten, die beteiligten Wirtschaftskreise und Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Wasserversorgung des Zweckverbandes „Krebsbachgruppe“, Sitz: Theisenort (Tiefbrunnen auf Fl.-Nr. 123/1, Gemarkung Theisenort) und des Marktes Küps (Schichtquelle auf Fl.-Nr. 112, Gemarkung Theisenort); hier: Erlaß der Kreisverordnung zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen

Kreisverordnung

zum Schutze der Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Krebsbachgruppe“, Sitz: Theisenort, und des Marktes Küps.

Das Landratsamt Kronach erläßt gemäß § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 in Verbindung mit Art. 2 Absatz 1 des Übergangsgesetzes zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 22. 2. 1960 (GVBl. S. 15) folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken, Bayreuth vom 26. Februar 1962 Nr. II/2 - 3239 c Kr 2/62 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

Die Schutzgebiete für die Wasserversorgung des Zweckverbandes „Krebsbachgruppe“, Sitz: Theisenort und des Marktes Küps, welche in zwei Fassungsgebiete, eine gemeinsame engere und eine gemeinsame weitere Schutzzone eingeteilt sind, werden nach Maßgabe des Lageplanes vom 26. 2. 1961, der Bestandteil dieser Verordnung ist, beim Landratsamt Kronach jederzeit eingesehen werden kann und in dem die Schutzgebiete durch Schraffierungen dargestellt sind, wie folgt festgesetzt:

§ 2

Das Schutzgebiet ist eingeteilt in

1. Fassungsgebiete:

- a) Der Fassungsgebiet für den Tiefbrunnen des Zweckverbandes „Krebsbachgruppe“ erstreckt sich auf die Flurnummer 123/1 der Gemarkung Theisenort und umfaßt ein Gebiet von 30 m im Quadrat um den Tiefbrunnen.
- b) Der Fassungsgebiet für die Schichtquelle des Marktes Küps erstreckt sich auf eine Teilfläche der Flurnummer 112 der Gemarkung Theisenort.

2. Engere Schutzzone:

Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen der Krebsbachgruppe und für die Schichtquelle der Marktes Küps umfaßt die Flurstücks-Nummern 113, 113/2, 120, 121, 123, 124, 128, 141^{1/2}, 407, 408, 409 und Teile der Flurstücks-Nummern 111, 114, 117, 119, 125, 142, 143, 148 und 359 der Gemarkung Theisenort.

3. Weitere Schutzzone:

Die weitere Schutzzone für die beiden Anlagen umfaßt die Flurstücks-Nummern 129, 130, 309, 310, 311, 312, 315, 374, 406 und Teile der Flurstücks-Nummern 111, 115, 116, 117, 118, 119, 125, 126, 131, 132, 142, 143, 148, 313, 316, 359, 373, 383 und 401 der Gemarkung Theisenort.

§ 3

Für das vorbezeichnete Schutzgebiet werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

A. Für die Fassungsgebiete:

1. Verboten ist

- a) das Betreten durch Unbefugte,
- b) die Errichtung betriebsfremder Anlagen und Bauten,
- c) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in so

geringer Entfernung von der Fassung, daß die Wurzeln die Fassungsanlage beschädigen oder verstopfen können,

- d) jegliche Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere Bohrungen, Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- oder ähnlichen Gruben, sowie Sprengungen, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgungsanlagen aus betrieblichen Gründen angeordnet werden,
- e) Kulturveränderungen größerer Art (z. B. Umwandlung von Wald in Äcker oder Wiesen), wobei aber Ausnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden können.
- f) landwirtschaftliche Nutzung und Düngung jeder Art, sowie die Anwendung giftiger Pflanzenschutzmittel, wobei jedoch das Düngen mit künstlichen Düngemitteln, welche das Grundwasser nicht gefährden, sowie das Grasmähen und die Nutzung als Forstfläche vom Träger der Wassergewinnungsanlage gestattet werden kann, wenn das Gesundheitsamt keine hygienischen Bedenken erhebt.
- g) das Weiden von Vieh,
- h) die Errichtung von Dunggruben und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Abwasserwertung, wie Abortgruben, Kläranlagen, Sickerschächte, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen, sowie die Zuführung und Durchleitung von Abwässern jeder Art und von Oberflächenwässern,
- i) das Abladen, Lagern und Vergraben von Abfallstoffen jeder Art, wie Schlachtabfälle, Tierkadaver, Unrat, Schutt, Müll, Schnee und Eis, sowie sonstigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser in schädlicher Weise zu verändern,
- k) die Errichtung oder Unterhaltung von Tierkörperverwertungsanlagen, Tierzuchtfarmen, Friedhöfen und ähnlichen Einrichtungen,
- l) das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen.

B. Für die engere Schutzzone:

Es ist verboten

- a) die Errichtung betriebsfremder Anlagen und Bauten,
- b) jegliche Veränderung der Erdoberfläche, insbesondere Bohrungen, Errichtung von Kies-, Sand-, Lehm- oder ähnlichen Gruben, sowie Sprengungen, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet werden oder sich auf die normale landwirtschaftliche Nutzung beschränkt,
- c) das Lagern von natürlichem Dung in Haufen, ferner das Aufbringen von Dungstoffen jeder Art und die Anwendung von giftigen Pflanzenschutzmitteln, wenn die Gefahr der Abschwemmung in den Fassungsgebiet gegeben ist,
- d) die Errichtung von Dunggruben und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Abwasserwertung, wie Abortgruben, Kläranlagen, Sickerschächten, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen, sowie die Zuführung und Durchleitung von Abwässern jeder Art und von Oberflächenwässern,
- e) das Abladen, Lagern und Vergraben von Abfallstoffen jeder Art, wie Schlachtabfälle, Tierkadaver, Unrat, Müll, Schutt, Schnee und Eis sowie sonstigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser in schädlicher Weise zu verändern,
- f) das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen.

C. Für die weitere Schutzzone:

Es ist verboten

- die Errichtung von Gewerbe- und Industriebetrieben, in welchen grundwasserschädliche Abfälle, wie Oele, Treibstoffe oder dergleichen oder Abwässer anfallen, wenn diese nicht restlos aus den drei Schutzonen hinausgeleitet werden,
- die Errichtung von Kläranlagen, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen.

§ 4

Ausnahmegenehmigungen:

- Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen zugelassen werden können, so kann das Landratsamt Kronach in schriftlicher Form nach Anhörung des Trägers der Wasserversorgungsanlage Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen des § 3 Abs. A, B und C in stets widerruflicher Weise genehmigen, wenn und soweit
 - Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
 - dem Antragsteller aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die erlassene Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Ziff. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes dar und können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 10 000.— DM (i. W.: zehntausend Deutsche Mark), bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu 5 000.— DM (i. W.: fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991.

Kronach, den 7. März 1962

Landratsamt: (Dipl.-Ing. Reißmüller, stellv. Landrat)

Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen des Zweckverbandes der „Krebsbachgruppe“

Sitz: Theisenort und der Quelle des Marktes Küps.

Maßstab 1:5 000

